

Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang  
WIRTSCHAFTSINFORMATIK  
an der Universität Trier

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Trier am 7. Februar 2001 beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom ..... - Az.: 15323 Tgb.Nr. 365/98 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

---

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Studienaufbau, Studienumfang
- § 4 Zuständigkeit der Prüfungsordnungen, Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung von Fachprüfungen, Einhaltung von Fristen

### II. Diplomvorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Zeugnis

### III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Durchführung, Art und Umfang der Prüfung
- § 19 Prüfungsrelevante Studienleistungen in den Fächern Allgemeine und Spezielle Wirtschaftsinformatik sowie in einem Wahlpflichtfach aus der Wirtschaftsinformatik
- § 20 Studienprojekt
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Errechnung der Gesamtnote
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplom

### IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 In-Kraft-Treten
- Anhang I Spezielle Wirtschaftsinformatiken
- Anhang II Vertiefungsfächer
- Anhang III Wahlpflichtfächer

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsinformatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben sind, die Zusammenhänge des Faches überblickt werden und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Wirtschaftsinformatik anzuwenden.

### § 2

#### Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker" bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin" (abgekürzt "Dipl.-Wirt.-Inf.") verliehen.

### § 3

#### Studiendauer, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeiten für das Ablegen der Diplomprüfung beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich der Zeit für das Ablegen der Diplomprüfung. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 157 Semesterwochenstunden zuzüglich freiwillige Übungen bzw. Tutorien im Umfang von ca. 17 Semesterwochenstunden.
- (4) Bis zum Abschluss des Studiums ist ein Praktikum in der Wirtschaft oder Verwaltung im Umfang von mindestens 6 Wochen nachzuweisen. Es kann in zwei Teilen abgeleistet werden.

### § 4

#### Zuständigkeit der Prüfungsordnungen, Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören an der Universität Trier eingeschrieben sind; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, dem Studienprojekt und der Diplomarbeit. Die jeweilige Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in dem Prüfungsfach.

- (3) Nach Maßgabe des §12 und des § 18 gelten für bestimmte Fachprüfungen die Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Trier vom 09. September 1999 für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte oder der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Trier.
- (4) Das Grundstudium ist so angelegt, dass die Diplomvorprüfung studienbegleitend bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgeschlossen werden kann. Zu diesem Zweck soll mit dem Erwerb von Prüfungsleistungen am Ende des zweiten Fachsemesters begonnen werden.
- (5) Das Hauptstudium soll, ungeachtet der höheren Freiheitsgrade bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen, so angelegt werden, dass die Fachprüfungen bis zum Beginn und die Diplomarbeit bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen werden können. Zu diesem Zweck soll mit der Ablegung der Fachprüfungen nicht später als am Ende des siebten Fachsemesters begonnen werden.
- (6) Die Art der Anmeldung zu den einzelnen Fachprüfungen sowie Fristen und die Prüfungstermine werden durch entsprechende Aushänge bekannt gemacht. Fristen für Wiederholungsprüfungen sind in § 9 festgelegt.
- (7) Der Fachbereich stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsleistungen und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Studierende sollen rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Für jede Fachprüfung sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

## § 5

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an:

1. Vier Personen, die Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten sind und den Fachrichtungen Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre angehören,
2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik,
3. eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. eine Studierende oder ein Studierender des Faches Wirtschaftsinformatik.

Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder eine von dieser oder diesem bestimmte Vertretung kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

(2) Den Vorsitz führt ein Professor oder eine Professorin der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik, den stellvertretenden Vorsitz eine weitere Person der unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Gruppe.

(3) Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu benennen. Eine Ausnahme hiervon bildet der oder die Vorsitzende und dessen Stellvertretung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(6) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung,
4. bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzenden,
5. entscheidet im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern über die Zulassung von Hilfsmitteln, wobei der Grundsatz der Chancengleichheit zu wahren ist,
6. legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten offen,
7. informiert die Studierenden regelmäßig über die aktuell angebotenen Vertiefungsgebiete und Nebenfächer.

Der Bericht gemäß Nummer 2 ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(7) Der Vollzug der Prüfungsordnung erfolgt arbeitsteilig durch den Prüfungsausschuss und das Hochschulprüfungsamt. Das Hochschulprüfungsamt vollzieht im Rahmen der Beschlüsse des Prüfungsausschusses die Organisation und Dokumentation der Prüfungen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne seiner Aufgaben an den oder die Vorsitzende, deren Stellvertretung oder das Hochschulprüfungsamt übertragen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, zwecks Anhörung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Personen zu laden. Er kann ebenfalls beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorübergehend die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule herzustellen. § 37 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 UG ist anzuwenden.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An Entscheidungen über die Bewertung von Prüfungsleistungen dürfen nur Personen teilnehmen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 6

### Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen oder Prüfern darf bestellt werden, wer das jeweilige Prüfungsfach in den Lehrveranstaltungen der Universität Trier eigenverantwortlich vertritt oder in dem der Fachprüfung vorausgegangenem Studienabschnitt vertreten hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem der Studiengänge Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die einzelnen mündlichen Prüfungen jeweils eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen mündlichen Prüfung, durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 11 entsprechend.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Trier Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, nicht aber der Diplomprüfung, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn die Diplomarbeit oder mehr als die Hälfte der Fachprüfungen anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Universität Trier im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine inhaltliche Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Bei einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in einem der Wirtschaftsinformatik verwandten Studiengang der Fachhochschule Rheinland-Pfalz tritt die Abschlussprüfung der Fachhochschule an die Stelle der Diplomvorprüfung (vgl. § 29a Abs.2 und 5 UG).

- (5) Für die Abschlussprüfung, die in Deutschland an einer anderen Fachhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule erbracht wurde, gilt Absatz 4 entsprechend, soweit nach dem jeweiligen Landesrecht damit eine vergleichbare Studienberechtigung erworben wird.
- (6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Nachweis des gemäß § 3 Abs. 4 geforderten Praktikums in der Wirtschaft oder Verwaltung angerechnet.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Fehlversuchen erfolgt von Amts wegen. Studierende haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (9) Die formale Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Trier erbracht wurden, erfolgt gemäß den Absätzen 1 bis 8 durch den Prüfungsausschuss. Anträge hierzu sind schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen an den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für Wirtschaftsinformatik zu richten.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Hochschulprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin im Hochschulprüfungsamt vorliegen. Hierbei sind die für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit von der Hochschule festgelegten Grundsätze zu beachten. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes oder einer von ihr benannten Ärztin kann verlangt werden. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Bei Rücktritt von der Prüfung aus einem triftigen Grund (z.B. wegen Krankheit) ist die Prüfung spätestens im folgenden Semester abzulegen, bei Klausuren jedoch zum nächstmöglichen Prüfungstermin; andernfalls gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüf-

ling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Für die Wiederholung einer mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistung gilt Absatz 2 Satz 6 entsprechend.

- (4) § 5 Abs. 12 gilt entsprechend. Dem Prüfling ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 9

### Wiederholung von Fachprüfungen, Einhaltung von Fristen

- (1) Eine Fachprüfung, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, kann im Rahmen der Diplomvorprüfung zweimal, im Rahmen der Diplomprüfung einmal wiederholt werden.
- (2) Mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Prüfungsversuche anzurechnen. Dasselbe gilt für mit "nicht ausreichend" bewertete, gleichwertige oder nach den Anforderungen geringerewertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen auch an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland erbracht wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten mündlichen Fachprüfung hat innerhalb von 6 Monaten stattzufinden. Die Wiederholung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Klausur hat zum nächstmöglichen Termin stattzufinden. Versäumt der Kandidat eine fristgemäße Teilnahme an der Prüfung, gilt diese als mit nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Wiederholungsfrist einer mündlichen Fachprüfung um bis zu 3 Monate genehmigen.
- (4) Bei der Berechnung von Studienzeiten, die für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
  1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien der Universität, der Studentenschaft oder des Studentenwerks,
  2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindesbedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.
- (5) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten nicht oder erfolglos ausgeschöpft worden, so ist die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

## II. Diplomvorprüfung

### § 10

#### Zulassung



- (1) Zur Diplomvorprüfung kann zugelassen werden, wer an der Universität Trier für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist. Zur ersten Fachprüfung oder ersten Prüfungsleistung kann sich anmelden, wer zur Diplomvorprüfung zugelassen ist.
- (2) Zur letzten Fachprüfung der Diplomvorprüfung kann sich anmelden, wer die jeweils geforder-ten Leistungsnachweise vorlegt. Entscheidet sich der Prüfling für die Fachprüfung Quantitative Methoden sind fünf Leistungsnachweise , entscheidet er sich für die Fachprüfung Mathematik sind sieben Leistungsnachweise zu erbringen und zwar wie folgt:
  1. zur Fachprüfung Informatik aus den Veranstaltungen:
    - Informatik I (Programmierung),
    - Diskrete Strukturen und Logik,
    - Automatentheorie und formale Sprachen.
  2. Bei Anmeldung zur letzten Fachprüfung des Vordiploms sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:
    - Proseminar,
    - Software-Praktikum.
  3. zur Fachprüfung Mathematik, soweit diese gewählt wurde, sind zwei zusätzliche Leistungs-nachweise vorzulegen und zwar ein Leistungsnachweis aus einer der Veranstaltungen der Teilprüfung Mathematik A und einer aus einer der Veranstaltungen der Teilprüfung Ma-thematik B.
- (3) Studierende beantragen die Zulassung zur Diplomvorprüfung schriftlich vor der Anmeldung zur ersten Fachprüfung oder Prüfungsleistung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Hochschulprüfungsamt. Diesem Antrag sind beizufügen:
  1. eine vollständige Auskunft und entsprechende Nachweise über bereits an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik und in anderen Studiengängen erbrachte Prüfungsleistungen und soweit sie mit "nicht aus-reichend" bewertet wurden, auch über die Zahl der Prüfungsversuche,
  2. eine Erklärung darüber, ob sich die oder der Studierende in einem Prüfungsverfahren befin-det.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 11

### Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Hochschulprüfungsamt.
- (2) Die Zulassung darf abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 10 Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
  2. die Unterlagen unvollständig sind, oder wenn
  3. die oder der Studierende sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn

1. die oder der Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
2. aufgrund einer Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 9 Abs. 2 die zulässige Zahl von drei Prüfungsversuchen ausgeschöpft ist.

## § 12

### Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht wurde und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Die Diplomvorprüfung umfasst folgende Fachprüfungen
  1. Wirtschaftsinformatik,
  2. Informatik,
  3. Betriebswirtschaftslehre,
  4. Volkswirtschaftslehre,
  5. Quantitative Methoden oder alternativ Mathematik
- (3) Die Fachprüfung „Wirtschaftsinformatik“ der Diplomvorprüfung besteht in der Regel aus einer schriftlichen Prüfung im Umfang von vier Stunden. Sie soll nach dem zweiten Fachsemester abgelegt werden.
- (4) Die Fachprüfung „Informatik“ der Diplomvorprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. Sie soll nach dem vierten Fachsemester abgelegt werden. Die Fachprüfung unterliegt hinsichtlich Prüfungsanforderung und Prüfungsdurchführung (einschließlich Wiederholung, Benotung und Freiversuch) den Regelungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Trier. Schwerpunktmäßig soll nach näherer Absprache mit den Prüfern der Themenbereich der Veranstaltungen geprüft werden, in denen kein Leistungsnachweis erworben wurde.
- (5) Die Fachprüfung „Betriebswirtschaftslehre“ der Diplomvorprüfung besteht aus jeweils einer in der Regel vierstündigen Klausur über die Stoffgebiete:
  1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens/Finanzbuchhaltung sowie
  2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I-III.Sie sollen nach dem zweiten Fachsemester abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen unterliegen hinsichtlich Prüfungsanforderung und Prüfungsdurchführung (einschließlich Wiederholung und Benotung) den Regelungen der Diplomprüfungsordnung der Universität Trier für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte.  
In die Bildung der Fachnote „Betriebswirtschaftslehre“ geht die Note der Teilprüfung zu „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens/Finanzbuchhaltung“ nicht ein.
- (6) Die Fachprüfung „Volkswirtschaftslehre“ der Diplomvorprüfung ist in der Regel eine schriftliche Prüfung im Umfang von vier Stunden über die Stoffgebiete der Veranstaltung „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I-III“. Sie soll nach dem vierten Fachsemester abgelegt werden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

- (7) Die Fachprüfung „Quantitative Methoden“ besteht aus jeweils einer in der Regel schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) in den Stoffgebieten:
1. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I
  2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II
  3. Grundzüge der Statistik
  4. Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung

Die Fachprüfung soll nach dem vierten Semester abgeschlossen werden.

Die Klausuren zu den Nummern 1, 3 und 4 sind in der Regel vierstündig, die zu Nummer 2 zweistündig. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Regelungen sich auch auf die Prüfungsleistungen zu Nummer 2 erstrecken.

Die Bildung der Fachnote „Quantitative Methoden“ erfolgt gemäß § 15 Abs. 2.

- (8) Die Fachprüfung „Mathematik“ besteht aus zwei Prüfungsleistungen Mathematik A und Mathematik B.

Die Prüfungsleistung Mathematik A erstreckt sich auf das Stoffgebiet

1. Elemente der Analysis I und II.

Die Prüfungsleistung Mathematik B erstreckt sich auf die Stoffgebiete

2. Lineare Algebra I
3. Operations Research I oder Lineare Algebra II
4. Wahrscheinlichkeitsrechnung für Informatiker

Die Fachprüfung Mathematik sollte nach dem vierten Semester abgeschlossen werden. Die Prüfungen in Mathematik sind in der Regel mündliche Prüfungen. Details regelt §14.

- (9) Auf Antrag der zuständigen Prüferinnen oder Prüfer kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Fachprüfung ersatzweise aus einer Klausurarbeit beziehungsweise einer mündlichen Prüfung besteht; dies ist den Prüflingen spätestens 3 Monate vor dem entsprechenden Prüfungstermin bekannt zu machen.
- (10) Gegenstand einer Fachprüfung sind die Stoffgebiete derjenigen Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung dem Prüfungsfach zugeordnet sind.
- (11) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 13

#### Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Für eine Klausurarbeit im Rahmen einer Fachprüfung, die als Blockprüfung abgehalten wird, ist eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten anzusetzen. Die genaue Prüfungszeitdauer legt der Prüfungsausschuss im einzelnen fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

- (4) Die Bewertung der Klausurarbeiten hat unverzüglich und, soweit dies mit der gebotenen Sorgfalt geschehen kann, spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen.

## § 14

### Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden gemäß § 6 Abs. 1 abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Prüflinge teilnehmen.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach im Rahmen der Diplomvorprüfung und im Rahmen der Diplomprüfung 15 - 30 Minuten, falls in demselben Fach mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Ist in dem Prüfungsfach nur eine Prüfungsleistung gefordert, so beträgt sie im Rahmen der Diplomvorprüfung 15 - 30 Minuten und im Rahmen der Diplomprüfung 30 – 45 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht bei der Meldung zur Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe an die Kandidaten. Zuhörende können von der bzw. dem Prüfenden des Raumes verwiesen werden, wenn durch ihr Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gefährdet ist.

## § 15

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; ausgeschlossen bleiben jedoch die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet dann:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Das Bestehen oder Nichtbestehen einer schriftlichen Prüfung ist einem entsprechenden Aushang zu entnehmen. Per allgemeinem Informationsblatt oder per Aushang wird den Studierenden bekannt gegeben, wann gegebenenfalls die Wiederholungsprüfungen zu erfolgen haben.
- (4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend.

## § 16

### Zeugnis

- (1) Das Zeugnis über die Diplomvorprüfung ist beim Hochschulprüfungsamt schriftlich zu beantragen. Es ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen, und enthält die in den Fach- und Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, die die Universität Trier ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

### III. Diplomprüfung

#### § 17

##### Zulassung

- (1) Zu einer Fachprüfung, dem Studienprojekt oder einer prüfungsrelevanten Studienleistung der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. sich zu der Teilnahme beim Hochschulprüfungsamt angemeldet hat und
  2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder eine gem. § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat oder
  3. wer mindestens 3 Fachprüfungen der Vordiplomprüfung bestanden hat und in der Lage ist, bis zum Abschluss des 6. Fachsemesters sämtliche noch ausstehenden Prüfungsleistungen des Vordiploms zu erbringen. Werden die noch ausstehenden Prüfungsleistungen des Vordiploms bis dahin nicht erbracht, kann eine weitere Zulassung zu Prüfungen des Hauptdiploms nicht erfolgen.
- (2) Zur Erstellung der Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder eine gemäß § 7 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht und folgende Nachweise geführt hat:
  1. erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar aus der Allgemeinen Wirtschaftsinformatik oder einer Speziellen Wirtschaftsinformatik,
  2. Absolvierung eines Praktikums in Wirtschaft oder Verwaltung gemäß § 3 Abs. 4,
  3. erfolgreiche Teilnahme an einem Studienprojekt,
  4. Bestehen von drei Fachprüfungen der Diplomprüfung.

Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss den Nachweis gemäß Nummer 2 bis zum Abschluss der Diplomarbeit zurückstellen.
- (3) Zur Prüfung im Vertiefungsfach, soweit diese als Kompaktprüfung erfolgt, oder zur letzten Teilprüfung, falls die Prüfung im Vertiefungsfach studienbegleitend erfolgt, kann sich nur anmelden, wer einen Leistungsnachweis über den erfolgreichen Besuch eines Seminars oder einer Übung aus diesem Fach vorlegt.
- (4) Im übrigen gelten § 10 Abs. 1, 3 und 4 und § 11 entsprechend.

#### § 18

##### Durchführung, Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen, dem Studienprojekt und der Diplomarbeit.
- (2) Die Diplomprüfung umfasst folgende Fachprüfungen:
  1. Allgemeine Wirtschaftsinformatik,
  2. eine Spezielle Wirtschaftsinformatik aus dem Katalog gemäß Anhang I zu dieser Prüfungsordnung,
  3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
  4. ein Vertiefungsfach aus dem Katalog gemäß Anhang II zu dieser Prüfungsordnung,

5. ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog gemäß Anhang III zu dieser Prüfungsordnung.

Eines der als Vertiefungsfach oder Wahlpflichtfach gemäß Nummern 4 und 5 gewählten Fächer muss aus dem Bereich der Informatik oder Wirtschaftsinformatik sein. Vertiefungsfach und Wahlpflichtfach müssen verschiedene Fächer sein.

- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete derjenigen Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Studienordnung dem Prüfungsfach zugeordnet sind.
- (4) Die Fachprüfungen zur Allgemeinen Wirtschaftsinformatik, zur Speziellen Wirtschaftsinformatik und zu einem Wahlpflichtfach aus der Wirtschaftsinformatik werden durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt, die nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Sie erfolgen studienbegleitend. Näheres regelt § 19.
- (5) Die Fachprüfung zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre wird durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt, die nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Sie erfolgt studienbegleitend nach Maßgabe der fachspezifischen Regelung der Prüfungsordnung der Universität Trier für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte in der jeweils geltenden Fassung. Die dortigen Bestimmungen einschließlich der Ermittlung der Fachnote sind anzuwenden.
- (6) Die Fachprüfungen zum Vertiefungsfach und zum Wahlpflichtfach einschließlich der Ermittlung der jeweiligen Fachnote und der Gewährung eines Freiversuchs erfolgen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang, zu dem das Vertiefungsfach bzw. Wahlpflichtfach gehört (diese Prüfungsordnung, Prüfungsordnung der Universität Trier für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte oder Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Trier).
- (7) § 12 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (8) § 13 und § 14 gelten entsprechend.

## § 19

Prüfungsrelevante Studienleistungen in den Fächern Allgemeine und Spezielle Wirtschaftsinformatik sowie in einem Wahlpflichtfach aus der Wirtschaftsinformatik

- (1) In den Fächern Allgemeine und Spezielle Wirtschaftsinformatik sowie in dem Wahlpflichtfach, wenn es aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik gewählt wird, tritt an Stelle der Fachprüfung die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, die durch prüfungsrelevante Studienleistungen im unmittelbaren Anschluss an die Lehrveranstaltungen nachzuweisen sind (vgl. § 18 Abs. 4 ).
- (2) Die Prüfung in den Fächern Allgemeine und Spezielle Wirtschaftsinformatik umfasst Studienleistungen, die sich jeweils auf einschlägige Vorlesungen oder Seminare im Umfang von 12 Semesterwochenstunden beziehen. Die Noten der einzelnen Studienleistungen gehen in die Ermittlung der Endnote mit dem Gewicht ein, das dem Umfang der der Studienleistung zugrundeliegenden Veranstaltung entspricht. Nach bestandener Fachprüfung können alternative Leistungsnachweise einschlägiger Vorlesungen oder Seminare zur Notenverbesserung eingereicht werden.
- (3) Die Prüfung in einem Wahlpflichtfach aus der Wirtschaftsinformatik umfasst Studienleistungen, die sich jeweils auf einschlägige Vorlesungen oder Seminare im Umfang von 6 Semesterwochenstunden beziehen. Die Noten der einzelnen Studienleistungen gehen in die Ermittlung der Endnote mit dem Gewicht ein, das dem Umfang der der Studienleistung zugrundeliegenden

Veranstaltung entspricht. Nach bestandener Fachprüfung können alternative Leistungsnachweise einschlägiger Vorlesungen oder Seminare zur Notenverbesserung eingereicht werden.

- (4) Eine nicht bestandene Studienleistung muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Unter Umständen ist dies erst möglich, wenn die entsprechende Veranstaltung erneut angeboten wird.  
In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss alternative gleichwertige Leistungsnachweise zulassen.  
Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die fristgemäße Wiederholung, so gilt die Wiederholung der Studienleistung als nicht bestanden.
- (5) Eine nicht bestandene Studienleistung kann einmal wiederholt werden. Sie kann ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn der erfolglose Versuch in der Regelstudienzeit liegt. Innerhalb der Regelstudienzeit kann zur Notenverbesserung eine bestandene Studienleistung einmal wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

## **§ 20**

### **Studienprojekt**

- (1) Um dem besonderen Anwendungsbezug der Wirtschaftsinformatik gerecht zu werden, ist während des Hauptstudiums ein Studienprojekt nach näherer Angabe der Studienordnung zu absolvieren. Das Studienprojekt soll zeigen, dass die Kandidaten in der Lage sind, praxisrelevante Fragestellungen innerhalb einer festgelegten Frist unter Bedingungen zu bearbeiten, die vergleichbar sind zur späteren Berufspraxis.
- (2) Das Studienprojekt ist in der Regel eine Gruppenarbeit. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Bewertung des Studienprojektes erfolgt nach Maßgabe des § 15.
- (4) Das Studienprojekt wird unter Nennung des Themas, der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers und der Bewertung separat im Zeugnis ausgewiesen.
- (5) Bei Nichtbestehen kann das Studienprojekt einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. Andernfalls gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 21**

### **Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Wirtschaftsinformatik oder den Anwendungen der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.



- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten oder jeder Professorin, Hochschuldozentin oder Privatdozentin, der oder die in der Ausbildung im Fach Wirtschaftsinformatik der Universität Trier tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit von einer anderen Professorin oder einem anderen Professor der Universität Trier ausgegeben und betreut werden oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt das Thema der Diplomarbeit von Amts wegen aus, wenn ihm nicht spätestens zwei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen und dem Bestehen des Studienprojekts die schriftliche Mitteilung eines Betreuers über die Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit vorliegt.
- (5) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit ab Ausgabe des Themas darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind daher so zu begrenzen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

## **§ 22**

### **Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Eine dieser Personen soll diejenige sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die Bewertungen sind entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus den Einzelbewertungen entsprechend der Regelungen des § 15 Abs. 2. Die Bewertung hat unverzüglich zu erfolgen und soll, soweit dies mit der gebotenen Sorgfalt vereinbar ist, sechs Wochen nicht überschreiten.

## § 23

### Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Kandidatin oder der Kandidat hat innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen; andernfalls gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

## § 24

### Zusatzfächer

- (1) Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Dies trifft jedoch nur auf die Fächer zu, die im Anhang III (Wahlpflichtfächer) zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 25

### Errechnung der Gesamtnote

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn jede Fachprüfung bestanden ist und Studienprojekt sowie die Diplomarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der fünf Fachnoten, der Note des Studienprojekts und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit. § 15 ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote kleiner oder gleich 1,3) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von mindestens einem der Prüfer das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilen.

## § 26

### Zeugnis

- (1) Hat ein Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden auch die Themen des Studienprojekts und der Diplomarbeit und deren Noten aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist ferner die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer im Zeugnis anzugeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan des Fachbereichs IV und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (3) Hat ein Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, die die Universität Trier ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 27**

### **Diplom**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Diplom bzw. im Falle einer akademischen Feier vorab eine Kopie hiervon ausgehändigt. Im Diplom wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades ( § 2) beurkundet.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrates kann die Übergabe des Diploms auch im Rahmen einer akademischen Feier erfolgen. Gegebenenfalls soll diese mindestens einmal pro Jahr stattfinden.
- (3) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 28**

### **Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl.S. 308).
- (3) Den Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 29****Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 30****In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die mit dem Wintersemester 1998/99 das Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik der Universität Trier begonnen haben.

Trier, den

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier

(Universitätsprofessor Dr. Dieter Baum)

**Anhang I zu § 18 Abs. 2 Nr. 2****Spezielle Wirtschaftsinformatiken (16 SWS)**

Wählbar sind:

1. Entscheidungsunterstützende Systeme
2. Electronic Business

**Anhang II zu § 18 Abs. 2 Nr. 4****Vertiefungsfächer (14 SWS)**

Wählbar sind

- I. aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre die Speziellen Betriebswirtschaftslehren der folgenden Studienschwerpunkte
  1. Absatz, Markt, Konsum (AMK)
  2. Arbeit, Personal, Organisation (APO)
  3. Internationale Beziehungen/Entwicklungsländer (IB/EL)
  4. Services Administration & Management (SAM)
  5. Strategisches Tourismusmanagement (TRS)
  6. Bildung und Kultur
  7. Finanzwissenschaft/Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (FBS)
  8. Geld, Kredit, Währung/Finanzwirtschaft (GKF)
  9. Wirtschaftsprüfung und Controlling (WPC)

II. aus dem Bereich Informatik

1. Modellierung komplexer Systeme
2. Datenbanken und Wissensbasierte Systeme
3. VLSI-Design
4. Compilerbau
5. Computational Geometry (zur Zeit nicht wählbar!)
6. Systemsoftware und Verteilte Systeme
7. Elektronisches Publizieren

**Anhang III zu § 18 Abs. 2 Nr. 5****Wahlpflichtfächer (8 SWS)**

(Die Nummerierung bei A,B und C entspricht dem Katalog der Wahlpflichtfächer im Anhang II der Diplom-Prüfungs-Ordnung der Universität Trier für Diplom-Soziologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte)

A Wahlpflichtfächer aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre:

1. Marketing (aus: AMK)
2. Personalwesen (aus: APO)
3. Internationale Unternehmensführung (aus: IB/EL)
4. Dienstleistungsökonomie (aus: SAM)
5. Tourismusmanagement (aus: TRS)
6. Mittelstandsökonomie
7. Betriebliche Bildung (aus: Bildung und Kultur)
8. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (aus: FBS)
9. Finanzwirtschaft (aus: GKF)
10. Rechnungswesen (aus: WPC)

B Wahlpflichtfächer aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre und Statistik:

13. Konsumforschung und Verbraucherpolitik (aus: AMK)
14. Arbeitsmarktpolitik (aus: APO)
15. Außenwirtschaft/Entwicklungsländer (aus: IB/EL)
16. Sozialpolitik (aus: SAM)
17. Stadt- und Regionalökonomie (aus: TRS)
18. Bildung und Beruf (aus: Bildung und Kultur)
19. Finanzwissenschaft (aus: FBS)
20. Geld/Kredit/Währung (aus: GKF)
54. Statistik

C Wahlpflichtfächer aus dem Bereich Soziologie:

21. Konsumsoziologie/Mediensoziologie (aus: AMK)
22. Arbeits- und Betriebssoziologie (aus: APO)
23. Ethnologie (aus: IB/EL)
24. Sozialpolitik und Sozialverwaltung (aus: SAM)
25. Siedlungs-, Umwelt- und Planungssoziologie (aus: TRS)
26. Familie und Jugend (aus: Bildung und Kultur)

D Wahlpflichtfächer aus dem Bereich Informatik:

1. Modellierung komplexer Systeme
2. Datenbanken und Wissensbasierte Systeme
3. VLSI-Design
4. Compilerbau
5. Computational Geometry (zur Zeit nicht wählbar!)
6. Systemsoftware und Verteilte Systeme
7. Elektronisches Publizieren

E Wahlpflichtfächer aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik:

1. Electronic Business
2. Entscheidungsunterstützende Systeme